

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **25**. Februar 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), wird verordnet:

§ 1

Die Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „ausschließlich für die berufsbezogene Ausbildung, die Berufskraftfahrerqualifikation und im Rahmen von Aus- und Fortbildungen für im Brand- und Katastrophenschutz tätige Personen sowie zur Pilotenausbildung für den gewerblichen Bereich“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei der praktischen Fahr- und Flugschulenausbildung nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. a ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Futtermittelmärkte“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „Blumenläden, Gärtnereien, Garten- und Baumärkte sowie“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Friseursalons,“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Öffnung von Friseursalons sowie Dienstleistungen der Fußpflege mit Ausnahme dekorativer Maßnahmen am Fuß zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist,

die Kunden für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen vorab einen Termin vereinbart haben und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vergabe von Terminen darf nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „dem Kader eines Olympiastützpunktes angehören“ durch die Wörter „einem Landeskader eines Landesfachverbandes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. angehören sowie Schüler der Eliteschulen des Sports“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 14 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 3 bis 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verkehrsmitteln“ ein Komma und die Wörter „entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 bei der praktischen Fahr- und Flugschulenausbildung“ eingefügt und die Angabe „§ 7 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

5. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Zeile 15 Spalte 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1, 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1, 3 bis 6“ ersetzt.
- b) In Zeile 16 Spalte 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2, 4 bis 6“ ersetzt.
- c) Zeile 19 Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 Satz 4, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 2, 4 bis 6“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Magdeburg, den **25**. Februar 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

